

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1955	Berlin, den 5. März 1955	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
io. 2. 55	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — .....	165

Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz —

Vom 15. Februar 1955

Auf Grund der Bestimmungen des § 20 des Gesetzes vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl. S. 695) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium für Aufbau folgendes bestimmt:

Zu § 1:

§ 1

Eine Erklärung zum Naturschutzgebiet kann sich beschränken auf Wälder oder Waldteile, die zur Erforschung der Lebensgemeinschaften des Waldes in den verschiedenen Landschaftstypen als Grundlage für die Entwicklung einer standortgemäßen Forstwirtschaft dienen können (Waidenschutzgebiete), desgleichen auf Gebiete, in denen einzelne schutzbedürftige Tierarten oder Tiergemeinschaften sichere Zuflucht unter natürlichen Verhältnissen finden (Tierschutzgebiete).

Zu § 2:

§ 2

(1) Zu den Hoch- und Tiefbauten im Sinne des Abs. 2 gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser und Lauben, Fabriken, Hochspannungsleitungen, Eisenbahnanlagen, Straßen, Kanäle, Talsperren, Sportanlagen und Meliorationsbauten.

(2) Als eine Verunstaltung der Landschaft gilt z. B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufs teilen störend wirkender Reklameschilder und Kioske.

Zu § 3:

§ 3

(1) Zu Naturdenkmälern können insbesondere erklärt werden: alte und seltene Bäume, Baumgruppen und Gruppen von sonstigen Pflanzen, Findlingsblöcke, erd geschichtliche Aufschlüsse, Höhlen, Quellen und Felsen von besonderer Eigenart sowie Pfühle und sonstige besondere Gebilde mit einer Flächenausdehnung bis zu 1 ha, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Objekte sich außerhalb oder innerhalb geschlossener Ortschaften befinden.

(2) Wenn es zur Erhaltung und Pflege eines Naturdenkmals erforderlich ist, kann auch die Umgebung bis zu einer Fläche von 1 ha mit unter Schutz gestellt werden; in diesem Bereich dürfen z. B. Schutt und Unrat nicht atogeladen und Verkaufsstände und Zelte nicht aufgestellt werden.

(3) Als Beschädigung gilt auch das Anbringen von Tafeln, Aufschriften und Zeichen sowie bei Bäumen das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder die Vornahme sonstiger Handlungen, die das Wachstum beeinträchtigen können.

Zu § 4:

§ 4

(1) Als eine Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Brutstätten gilt auch

- a) das Roden, Schneiden oder Aibbrennen von in der freien Natur stehenden Hecken und Gebüsch, das Abbrennen von Wiesen, Feldrainen und ungenütztem Gelände und das Beseitigen von Rohr und Schilfbeständen in der Zeit

vom 15. März bis 30. September  
eines jeden Jahres,

es sei denn, daß ein Roden oder Schneiden in dieser Zeit zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, zur Durchführung von Kulturarbeiten oder zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung notwendig ist,

- b) das Fällen von Bäumen, auf denen sich Horste von Raubvögeln befinden oder in denen Höhlenbrüter nisten.

(2) In der Brutzeit der Vögel vom 1. April bis 31. Juli eines jeden Jahres ist von den Katzenhaltern Vorsorge dafür zu treffen, daß die von ihnen gehaltenen Katzen Vögeln nicht nachstellen können. Während dieser Zeit ist es den Grundstücksbesitzern und deren Beauftragten gestattet, fremde Katzen auf ihren Grundstücken zu fangen oder zu töten.

(3) Soweit das Fangen oder Töten nichtjagdbarer wildlebender Tiere und fremder Katzen erlaubt ist, darf es nur mit solchen Mitteln oder Geräten erfolgen, mit denen die Tiere entweder unverseht gefangen oder sofort getötet werden; insbesondere dürfen also keine Tellereisen, Schlingen, Vogelleime, Schleudern, Giftstoffe oder betäubende Mittel verwendet werden.